

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Notifikation.

Reiter, Mathist, Korber, geboren am 7. August 1909, zuletzt wohnhaft gewesen in St. Louis (Haut-Rhin), jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wurde auf Grund des unterm 30. Januar 1934 vom Zollamt Basel-Lysbüchel gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens von der eidgenössischen Oberzolldirektion am 16. Februar 1934 in Anwendung von Art. 74, Ziffer 1, 75 und 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen wegen Zollübertretung zu einer Busse von Fr. 212. — verurteilt. Ausserdem hat er den einfachen gefährdeten Zoll von Fr. 106. — zu bezahlen.

Falls sich der Angeschuldigte binnen acht Tagen seit Erscheinen dieser Notifikation der Strafverfügung unbedingt unterzieht, wird ihm gemäss Art. 94 des Zollgesetzes ein Viertel der Busse mit Fr. 53. — nachgelassen. Unterzieht er sich dem administrativen Strafausspruch nicht, so hat er binnen 20 Tagen Einsprache zu erheben und gerichtliche Beurteilung zu verlangen. Erhebt er innerhalb dieser Frist keine Einsprache, so erwächst die Strafverfügung unter Vorbehalt der Beschwerde in Rechtskraft.

Die Strafverfügung wird dem Reiter Mathist hiermit eröffnet. Er kann die Höhe der Busse binnen dreissig Tagen seit dem Erscheinen dieser Notifikation beim eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern durch Beschwerde anfechten.

Bern, den 20. Februar 1934.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Einfuhr von Kunstseide.

Das im Bundesblatt Nr. 6 vom 7. Februar 1934 veröffentlichte Verzeichnis der Zollämter, welche für die Einfuhr von roher Kunstseide der Nrn. 446 *a*¹ und 446 *a*² geöffnet sind, wird wie folgt ergänzt:

Erster Zollkreis: Basel B. B.-Eilgut und
Basel-Post.

Bern, den 20. Februar 1934.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Das vom Schweizerischen Spenglermeister- und Installateur-Verband eingereichte **Reglement über die Durchführung von Meisterprüfungen im Spenglergewerbe**, vom 19. März 1933, ist, nachdem die im Bundesblatt vom 10. Januar 1934 angesetzte Einsprachefrist am 11. Februar unbenützt abgelaufen war, vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 20. Februar genehmigt worden.

Gemäss Art. 39 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird hievon Kenntnis gegeben.

Bern, den 21. Februar 1934.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Eidgenössische Stempelabgaben.

Berichtigung.

Die im Bundesblatt Nr. 4 vom 24. Januar 1934 (S. 84) erschienene Bekanntmachung betreffend die eidgenössischen Stempelabgaben ist in dem Sinne zu berichtigen, dass der Bruttoertrag der Stempelabgaben auf ausländischen Wertpapieren vom 1. Januar bis 31. Dezember 1932 Franken 1,602,076.95 beträgt (statt Franken 6,602,076.95).

Bern, den 26. Februar 1934.

Bundeskanzlei.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Neue Ausgabe der Bundesverfassung.

Die unterzeichnete Verwaltung hat eine **neue Ausgabe der Bundesverfassung** mit den bis zum 1. März 1933 erfolgten Abänderungen herausgegeben. Sie enthält überdies einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Verfassungsrechts seit dem Bundesvertrag sowie ein Sachregister.

Der Preis des Heftes beträgt Fr. 1. 50, zuzüglich 10 Rappen Porto; bei Bezug gegen Nachnahme Fr. 1. 75.

Postcheckkonto III 233

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.02.1934
Date	
Data	
Seite	362-363
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 242

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.